

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

Carl Weydemeyer GmbH
Theodor-Heuss-Str. 51-53
51149 Köln

Vorbemerkung

(1) Vorrang von Individualvereinbarungen:

Individuell vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses haben Vorrang vor den Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Carl Weydemeyer GmbH.

(2) Produktangaben:

Alle Angaben der Carl Weydemeyer GmbH zu Lieferungen und Leistungen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Farben) dienen lediglich der annähernden Beschreibung und stellen keine garantierte Beschaffenheit oder zugesicherte Eigenschaft dar. Abweichungen im Rahmen des handelsüblichen und technisch unvermeidbaren sind zulässig und gelten nicht als Mangel, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine verbindliche Eigenschaft schriftlich zugesichert.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Abweichungen

- Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: „Leistungen“). Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden nur Anwendung, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Ein Schweigen auf entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn der Besteller darin die Gültigkeit unserer Bedingungen ausschließt. Dies gilt für alle folgenden Angebote und Aufträge. Die widerspruchslose Annahme von Bestellungen oder Zahlungen bedeutet keine Anerkennung entgegenstehender AGB des Bestellers.

2. Schutzrechte an Unterlagen und Mustern

- Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser alleiniges Eigentum und unterliegen unseren urheberrechtlichen Verwertungsrechten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Wird kein Auftrag erteilt, sind die Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Technische Angaben und Haftungsausschluss

- Der Besteller ist verpflichtet, die Eignung des Liefergegenstandes für den vorgesehenen Verwendungszweck eigenverantwortlich zu prüfen. Eine Haftung für Schäden oder Nachteile aufgrund der Verwendung dieser Angaben wird ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich eine schriftliche Garantie für bestimmte Eigenschaften übernommen wurde.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unverbindlichkeit von Angeboten

- Unsere Angebote sowie sonstige Angaben sind freibleibend und stellen keine verbindlichen Offerten dar, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

(2) Annahmefrist für Angebote

- Vom Lieferer abgegebene Angebote können innerhalb von vier Wochen ab Zugang beim Besteller angenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist bedarf die Annahme einer erneuten Bestätigung durch den Lieferer.

(3) Verbindlichkeit durch Auftragsbestätigung

- Der Vertragsumfang richtet sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

(4) Schriftformerfordernis

- Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften sowie Änderungen, Anpassungen oder Modifikationen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis ist nur wirksam, wenn sie ebenfalls schriftlich vereinbart wurde. Das Schriftformerfordernis ist auch durch Textform (E-Mail, Fax) erfüllt, es sei denn, es wird ausdrücklich eine handschriftliche Unterzeichnung verlangt.

§ 3 Lieferkonditionen und Zahlungsbedingungen

(1) Lieferkonditionen, Verpackung und Versand

- Verpackungskosten, Verladung, Fracht sowie etwaige Montageleistungen sind – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht im Preis enthalten.
- Eine paketversandfähige Lieferung innerhalb Deutschlands erfolgt ab einem Nettowarenwert von 1.000,00 € frei Haus. Als paketversandfähig gelten Sendungen, die den jeweiligen Versandbedingungen der von uns eingesetzten Paketdienstleister entsprechen. Eine Frei-Haus-Lieferung betrifft ausschließlich die Übernahme der Transportkosten und hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang gemäß § 5 dieser Bedingungen. Die Entscheidung über die Versandart hat Vorrang vor einer Frei-Haus-Regelung.
- Bei einem Nettowarenwert unter 1.000,00 € werden Versandkosten in Höhe von 10,50 € pro Paket berechnet.
- Palettenversand innerhalb Deutschlands erfolgt gegen Berechnung. Die Versandkosten richten sich nach dem Gesamtgewicht der Sendung:
 - bis 200 kg: 85,00 €
 - 200–300 kg: 105,00 €
 - > 300 kg: 150,00 €
 - > 500 kg: nach Angebot
- Preise gelten nur bei Abnahme kompletter Verpackungseinheiten. Bei Verpackungsanbruch behalten wir uns vor, Verpackungskosten in Höhe von 20,00 € zu berechnen.
- Sonderleistungen wie Expressversand, Überlängen, Inselzuschläge oder abweichende Versandarten werden gesondert berechnet.

Verpackungsart & Frei-Haus-Lieferung:

- Die Entscheidung über die Verpackungsart (Paket oder Palette) obliegt dem Lieferer und richtet sich nach den wirtschaftlichen und logistischen Erfordernissen.
- Eine Frei-Haus-Lieferung gilt nur für Paketversand im üblichen Rahmen.
- Falls der Versand aus Effizienzgründen auf Palette erfolgen muss, wird die Palette unabhängig vom Warenwert berechnet.

Alternative für Kunden:

- Sollten Sie eine Palettenlieferung gegen Berechnung nicht wünschen, können Sie die Ware mit Ihrem eigenen Frachtdienstleister abholen lassen. Bitte informieren Sie uns hierzu vorab.

(2) Materialzuschläge

- Die Materialteuerungszuschläge werden mit Versand der Auftragsbestätigung fixiert, sofern nicht explizit anders angegeben. In Ausnahmefällen kann es zur nachträglichen Anpassung von Materialteuerungszuschlägen kommen, wenn nachweislich eine unvorhersehbare Kostensteigerung von mehr als 10 % der Materialpreise zwischen Vertragsschluss und Lieferung eingetreten ist. Die Anpassung erfolgt nur in dem Umfang, in dem sie objektiv nachweisbar ist. Die Anpassung erfolgt nur, sofern sie dem Besteller zumutbar ist.
- Für Messingprodukte wird ein Metallzuschlag basierend auf tagesaktuellen Marktpreisen erhoben. Die maßgebliche Zuschlagstabelle kann auf Anfrage bereitgestellt werden oder unter folgendem Link eingesehen werden: [MTZ-Regelung](#). Der Zuschlag wird auf den Nettopreis des Kunden aufgeschlagen. Unsere Preise für Messingprodukte basieren auf einer Metallnotierung von € 150,00 für MS 58/1, wobei je nach Artikel Abweichungen möglich sind (herstellerbedingt).

(3) Mindermengenzuschläge:

- Unter € 100,- Nettobestellwert: Zuschlag von € 25,-.
- Unter € 50,- Nettobestellwert: Zuschlag von € 40,-.
- Mindermengenzuschläge werden unabhängig von Kosten für Verpackungsanbruch berechnet.

(4) Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Bei Überschreitung werden gesetzliche Verzugszinsen von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins erhoben. Weitergehende Verzugsschäden bleiben vorbehalten.

(5) Besondere Zahlungsbedingungen für Werkzeuge:

- 1/3 des Rechnungsbetrags bei Auftragserteilung
- 1/3 bei Vorlage der Ausfallmuster
- 1/3 innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage des Erstmusters
- Alle Preise netto, ohne Skonto.

(6) Sicherheiten und Bonitätsprüfung:

- Bei Neukunden behalten wir uns ausnahmslos Vorkasse oder Nachnahmeversand vor. Erst nach einer erfolgreichen Bonitätsprüfung sowie mindestens drei abgeschlossenen und fristgerecht bezahlten Bestellungen kann eine alternative Zahlungsweise gewährt werden.
- Im Einzelfall kann die Lieferung von einer Vorleistung des Bestellers oder einem beglaubigten Bonitätsnachweis abhängig gemacht werden.

(7) Aufrechnung und Zurückbehaltung:

- Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Gegenansprüche nicht aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.

§ 4 Lieferung und Abnahme

(1) Beginn und Verzögerung der Lieferfrist

- Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, sofern uns alle erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben des Bestellers vorliegen. Verzögerungen innerhalb der Sphäre des Bestellers führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- Unvorhersehbare Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs verlängern die Lieferfrist ebenfalls angemessen.
- Der Käufer kann erst nach einer Verzögerung von mehr als sechs Wochen und nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.
- Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Verzögerung ganz oder teilweise mitverursacht hat.

(2) Lieferfrist und Teillieferungen

- Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind zulässig, sofern dem Besteller zumutbar.

(3) Unverbindlichkeit von Lieferterminen

- Unsere Liefertermine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart.
- Dies gilt insbesondere für unverbindliche Formulierungen wie „schnellstens“ oder „umgehend“. In diesen Fällen wird uns vom Besteller, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, eine Lieferfrist von mindestens sechs Wochen zugestanden, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

(4) Zurückbehaltungsrecht und Sicherheitsleistungen

- Der Lieferer kann weitere Lieferungen zurückhalten, solange vorangegangene Lieferungen und Leistungen nicht vollständig bezahlt sind.
- Falls vor, während oder nach Vertragsschluss Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Bestellers bekannt werden, kann der Lieferer eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- Verweigert der Besteller diese, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(5) Mehr- oder Minderlieferungen bei Sonderanfertigungen

- Bei Sonderanfertigungen kann die genaue Einhaltung der bestellten Stückzahl nicht immer gewährleistet werden.
- Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Menge bleiben vorbehalten.

(6) Abnahmeverpflichtung des Bestellers

- Der Besteller ist verpflichtet, die ordnungsgemäß angebotene Ware abzunehmen, auch wenn ein unerheblicher Mangel vorliegt.

(7) Abnahme bei Rahmenverträgen

- Bei Rahmenverträgen besteht eine Pflicht zur Gesamtabnahme der vereinbarten Stückzahl innerhalb des festgelegten Abnahmezeitraums.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

(1) Versandkosten und Risikoübernahme

- Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Eine Frankolieferung (Frei-Haus-Lieferung) bedeutet lediglich die Übernahme der Transportkosten durch den Lieferer, beeinflusst jedoch nicht den Gefahrübergang, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wurde.

- Unsere Haftung für Transportschäden ist ausgeschlossen, sofern wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Transportschäden unverzüglich beim Transportdienstleister geltend zu machen.

(2) Gefahrübergang auf den Käufer

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an das mit dem Transport beauftragte Unternehmen übergeben wurde oder unser Lager zur Versendung verlässt.
- Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

(3) Anwendung der INCOTERMS

- Sofern nichts anderes in unseren Bedingungen geregelt ist, gelten die bei Vertragsschluss gültigen INCOTERMS.
- Abweichende Vereinbarungen zur Lieferklausel (z. B. CIF, DAP, EXW) sind schriftlich zu treffen.

§ 6 Verzug, Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt

- Wir haften nicht für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die auf höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignisse zurückzuführen sind.
- Dazu zählen insbesondere: Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung), Energie- und Rohstoffmangel, Transportprobleme, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Cyberangriffe auf unsere oder unsere Lieferanten-IT sowie Verzögerungen oder Ausfälle unserer Lieferanten oder Unterlieferanten, soweit wir diese nicht zu vertreten haben.
- In solchen Fällen verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- Ist die Leistungserbringung aufgrund der genannten Umstände für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Käufer kann nach Ablauf dieses Zeitraums ebenfalls vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten, sofern er uns zuvor eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

(2) Verzugszinsen bei von uns zu vertretendem Lieferverzug

- Falls wir einen verbindlich zugesagten Liefertermin schuldhaft nicht einhalten oder uns in Verzug befinden, kann der Käufer nach schriftlicher Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 0,2 % pro vollendeter Woche des Verzugs, maximal jedoch 2 % des Rechnungswerts der betroffenen Lieferung oder Leistung verlangen.
- Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs wird ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- Diese Regelung gilt nicht, sofern die Verzögerung auf höhere Gewalt oder nicht von uns zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

(3) Haftungsbeschränkung für Lieferverzug

- Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges oder Schadensersatz statt der Leistung sind auf Fälle beschränkt, in denen der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.
- Ein Rücktrittsrecht des Käufers besteht nur, wenn der Verzug auf einem von uns zu vertretenden, wesentlichen Vertragsverstoß beruht und der Käufer zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

(4) Ausschluss weitergehender Ansprüche

- Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht oder der Verzug auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits beruht.
- Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige indirekte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz vor.

(5) Schadensersatz bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung

Falls eine Leistungserbringung durch uns dauerhaft unmöglich wird und wir dies schuldhaft zu vertreten haben, gelten folgende Regeln:

- Der Käufer kann Schadensersatz verlangen, maximal jedoch 5 % des Werts der betroffenen Leistung.
- Eine Haftung entfällt, wenn uns kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- Der Käufer kann nach schriftlicher Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Gewährleistung

(1) Beginn und Ausschluss der Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.

Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn:

- Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden,
- Änderungen an den Produkten vorgenommen werden,
- eigene Nachbesserungsversuche unternommen werden,
- Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

(2) Mängelanzeige und Fristen

- Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware, schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- Verdeckte Mängel müssen uns unverzüglich nach Entdeckung, spätestens eine Woche nach Kenntnis, schriftlich gemeldet werden.
- Jede Mängelrüge muss die Lieferschein- und Rechnungsnummer enthalten.

(3) Nachbesserung und Ersatzlieferung

- Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht auf zwei Nachbesserungsversuche oder – nach eigener Wahl – eine Ersatzlieferung.
- Fracht- und Nebenkosten der Mängelbeseitigung tragen wir, außer wenn auf Wunsch des Käufers eine Besichtigung, Besprechung oder Untersuchung am Sitz des Käufers erfolgt. Diese Kosten trägt in diesem Fall der Käufer.
- Warenrücksendungen:
- Rücksendungen an uns erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung.
- Die Entgegennahme der Ware zur Prüfung stellt kein Anerkenntnis der Mängelrüge dar.
- Stellt sich eine unaufgefordert zurückgesandte Ware als mangelfrei heraus, ist eine Rückgabe an den Käufer nicht erforderlich; sie verbleibt auf dessen Risiko bei uns.
- Schlagen die Nachbesserungen fehl, kann der Käufer nach angemessener Frist entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
- Bei unberechtigten Rücksendungen trägt der Käufer die Versandkosten sowie eine Bearbeitungsgebühr von 25 €.

(4) Verjährung der Mängelansprüche

- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten.
- Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

(5) Ausschlüsse und Haftungsbegrenzung

- Eine Haftung für gewöhnliche Abnutzung, natürliche Alterung, Korrosion oder Schäden durch unsachgemäße Lagerung, fehlerhafte Montage oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung durch den Kunden oder Dritte ist ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar und stehen nur dem Käufer zu.
- Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, außer:
- Wenn eine schriftlich zugesicherte Eigenschaft den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollte.

(6) Garantieausschluss

- Rechtsverbindliche Garantien werden nicht übernommen.
- Äußerungen von Mitarbeitern stellen keine Garantieerklärung dar.
- Eine Garantieerklärung kann nur schriftlich und im Einzelfall erteilt werden.

§ 8 Besondere Rücktrittsrechte des Lieferers

(1) Rücktritt bei fehlender Kreditwürdigkeit

Der Lieferer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Vertragspartner nicht kreditwürdig ist.

Eine Kreditwürdigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

- ein Scheck- oder Wechselprotest erfolgt,
- der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt,
- ein Zwangsvollstreckungsversuch erfolglos bleibt.

Diese Umstände müssen nicht zwingend die Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferer und dem Vertragspartner betreffen.

Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn nach Vertragsschluss Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers vorliegen (z. B. drohende Insolvenz, erhebliche Zahlungsrückstände bei anderen Lieferanten).

(2) Rücktritt bei falschen Angaben oder Verstoß gegen den Eigentumsvorbehalt

Ein Rücktrittsrecht besteht zudem, wenn:

- der Vertragspartner unrichtige oder unvollständige Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat, die für den Vertragsschluss wesentlich waren, oder
- der Vertragspartner unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußert, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Sicherungsrechte und Verarbeitung der Vorbehaltsware

- Bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lieferers gegenüber dem Käufer bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Dies gilt auch für Saldo-Forderungen aus einem Kontokorrentverhältnis.

- Der Käufer verarbeitet oder verändert die Ware ausschließlich für uns als Hersteller, jedoch ohne, dass wir dadurch eine Verpflichtung übernehmen.
- Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt seinen wertanteiligen Miteigentumsanteil an der neuen Sache entsprechend dem Rechnungswert.
- Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug, zahlungsunfähig oder überschuldet ist.
- Bei Zahlungsverzug, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung darf die Ware nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung weiterverarbeitet oder veräußert werden.
- Sollte der Käufer die Ware vor vollständiger Bezahlung weiterverkaufen, tritt er hiermit bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegen den Dritten an uns ab.

(2) Verfügungsbeschränkungen und Abtretung von Forderungen

- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- Sämtliche Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder aus anderen Rechtsgründen (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in voller Höhe an uns ab.

(3) Einziehungsermächtigung und Schutzrechte des Lieferers

- Der Käufer wird ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen.
- Diese Einziehungsermächtigung ist widerruflich und entfällt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt:
- die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder
- die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.
- Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch uns stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern dies nicht ausdrücklich erklärt wird.

§ 10 Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte

(1) Schutzrechte Dritter

- Der Besteller gewährleistet, dass durch die Übergabe und Nutzung von Unterlagen, Gegenständen, Daten, Datenträgern oder sonstigen Materialien im Rahmen der Leistungserbringung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Sollten bestehende Rechte Dritter betroffen sein, werden wir den Besteller darauf hinweisen.

(2) Freistellung von Ansprüchen Dritter

- Der Besteller stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten resultieren.
- Zudem hat der Besteller uns entstandene Schäden zu ersetzen, die durch eine solche Schutzrechtsverletzung entstehen.

(3) Rückgabe und Aufbewahrung von überlassenen Materialien

- Uns überlassene Unterlagen, Gegenstände, Daten oder Datenträger können auf Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten zurückgegeben werden.

- Erfolgt keine Rückforderung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss, sind wir berechtigt, diese unter Wahrung des Datenschutzes zu vernichten.

§ 11 Datenschutz

- Der Besteller erklärt sich mit Vertragsschluss damit einverstanden, dass wir alle für die Vertragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen und geschäftlichen Daten speichern und verarbeiten.
- Die Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unserer Datenschutzerklärung entnommen werden.

§ 12 Haftung

(1) Haftungsausschluss

- Schadensersatzansprüche des Bestellers sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen soweit gesetzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus:
 - Verletzung vertraglicher Pflichten,
 - unerlaubter Handlung,
 - sonstigen Rechtsgründen.
- Unsere Haftung für Schäden ist auf den Wert der betroffenen Lieferung, maximal jedoch auf 50.000 € je Schadensfall begrenzt, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Eine Haftung für indirekte Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungskosten, Vertragsstrafen oder Ansprüche Dritter, ist unter allen Umständen ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz vor.

(2) Gesetzliche Haftungsausnahmen

- Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 1 gilt nicht, soweit nach gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird, insbesondere:
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
 - Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

- Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren nach 12 Monaten.
- Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Köln.
- Für Kunden außerhalb Deutschlands gilt der Gerichtsstand Köln, sofern sie Kaufleute sind.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Amtsgericht Köln, sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 14 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Stand: Februar 2026 – gültig ab 01.04.2026

Carl Weydemeyer GmbH